

**Kostenverzeichnis ab 01.05.2024**  
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau  
gültig ab dem 01.05.2024

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	Deckelung GS
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
7.IX.11/		<b>Lebensmittel- und Futtermittelrecht:</b>		
	<b>1</b>	<b>Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch:</b>		
	1.1	Lebensmittelrechtliche Kontrolle nach § 38 Abs. 2a, soweit Art. 16 Abs. 2 GVVG deren Kostenpflicht vorschreibt und die Kosten nicht nach Tarif-Stellen zu erheben sind  - Hygieneuntersuchung durch amtliche Tierärzte (je angef. 1/4 Stunde)	28,41 €	
	<b>5</b>	<b>Verordnung (EU) 2017/625 über die amtliche Kontrollen und andere Tätigkeiten</b>		
	<b>5.2</b>	<b>Amtliche Kontrolle in Schlachtbetrieben nach Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 4:</b>  Großbetrieb i.S.v. §24 Abs. 1 TV-Fleischuntersuchung (GB)  Außerdem erfolgt ggf. eine Unterscheidung zwischen Gebühr mit Trichinenuntersuchung und ohne Trichinenuntersuchung (ohne TU), da in amtlich anerkannten kontrollierten Betrieben die TU-Pflicht für Schweine wegfällt		
	5.2.1	Rindfleisch		
	5.2.1.1	Ausgewachsene Rinder	12,22 €/Tier	
	5.2.1.2	Jungrinder	6,86 €/Tier	
	5.2.2	Einhufer-/Equidenfleisch	21,43 €/Tier	
	5.2.3	Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
	5.2.3.1	weniger als 25 kg a) GB b) GB (ohne TU)	2,15 €/Tier 1,56 €/Tier	
	5.2.3.2	mindestens 25 kg a) GB bb) GB (ohne TU)	3,64 €/Tier 3,06 €/Tier	
	5.2.4	Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
	5.2.4.1	weniger als 12 kg	5,22 €/Tier	
	5.2.4.2	mindestens 12 kg	5,22 €/Tier	
	5.2.5	Geflügelfleisch:		
	5.2.5.1	Haushuhn und Perlhuhn Im Landkreis Altötting ist derzeit kein Schlachtbetrieb für Hühner und Perlhühner ansässig. Es fallen daher nur Untersuchungen in den Ursprungsbetrieben an.		

**Kostenverzeichnis ab 01.05.2024**  
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau  
gültig ab dem 01.05.2024

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	Deckelung GS
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
7.IX.11/		Untersuchungen des Schlachtgeflügels vor der Schlachtung in den Ursprungsbetrieben	4,50 € je angefangene 1.000 Tiere	
		Mindestgebühr je Untersuchungstag	35,00 €	
	5.2.5.2	Enten und Gänse - kleinere und mittlere Betriebe (fällt derzeit nicht an) - großer Schlachtbetrieb	0,10 €/Tier	
	5.2.5.3	Truthühner (fällt derzeit nicht an)		
	5.2.5.4	Anderes Geflügel als in den Tarif-Stellen 5.6.5.1 - 5.6.5.3 bezeichnet (z. B. Haustauben) (fällt derzeit nicht an)		
	5.2.6	Zuchtkaninchen	4,25 €/Tier	
	5.2.7	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.2.1 bis 5.2.6 werden Auslagen nicht erhoben.		
	5.2.8	Werden Teile der amtlichen Kontrolle, insbesondere die Schlachtieruntersuchung, im Herkunftsbetrieb durchgeführt, gelten die Tarif-Stellen 5.2.1 bis 5.2.6 entsprechend.		
	<b>5.3</b>	<b>Amtliche Kontrolle in Schlachtbetrieben mit geringem Durchsatz gemäß Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 4 oder bei Schlachtung im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel Via oder Anhang III Abschnitt III Nr: 3 Verordnung (EG) Nr. 853/2004</b>		
	5.3.1	Rindfleisch:		
	5.3.1.1	ausgewachsene Rinder	14,00 €/Tier	14,00 €
	5.3.1.2	Jungrinder	10,00 €/Tier	10,00 €
	5.3.2	Einhufer/Equidenfleisch	6,00 €/Tier	6,00 €
	5.3.3	Schweinefleisch Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
	5.3.3.1	a) weniger als 25 kg b) weniger als 25 kg ohne TU	5,00 €/Tier 5,00 €/Tier	5,00 € 5,00 €
	5.3.3.2	a) mindestens 25 kg b) mindestens 25 kg ohne TU	7,00 €/Tier 7,00 €/Tier	7,00 € 7,00 €
	5.3.4	Schaf- und Ziegenfleisch Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
	5.3.4.1	weniger als 12 kg	0,50 €/Tier	0,50 €
	5.3.4.2	mindestens 12 kg	1,00 €/Tier	1,00 €
	5.3.6	Zuchtkaninchen	0,09 €/Tier	0,09 €

**Kostenverzeichnis ab 01.05.2024**  
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau  
gültig ab dem 01.05.2024

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	Deckelung GS
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
7.IX.11/				
	5.3.7	Kleines Federwild (Farmwild) (fällt derzeit nicht an)		0,50 €
	5.3.8	Kleines Haarwild (Farmwild)	0,50 €/Tier	0,50 €
	5.3.9	Laufvögel (Farmwild) (fällt derzeit nicht an)		8,00 €
	5.3.10	Landsäugetiere (Farmwild):		
	5.3.10.1	Schwarzwild (Farmwild)	3,70 €/Tier	3,70 €
		Schwarzwild (Farmwild) ohne TU	3,70 €/Tier	
	5.3.10.2	Wiederkäuer (Farmwild)	4,80 €/Tier	4,80 €
	5.3.11	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.3.1 bis 5.3.10 werden Auslagen nicht erhoben.		
	5.3.12	Werden bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb gemäß 'Anhang III Abschnitt I Kapitel Via oder Anhang III Abschnitt III Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nur Teile der amtlichen Kontrolle durchgeführt, verringern sich die Gebühren nach 5.3.1 bis 5.3.10 auf die Hälfte		
	<b>5.4</b>	<b>Amtliche Kontrolle in Wildbearbeitungsbetrieben oder Farmwild nach Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 4:</b>		
		<b>Unterschiede wg. Betriebsgröße und Einzelschlachtungen</b> Aufgrund der unterschiedlichen Kosten werden Gebühren wie folgt unterschieden:		
		a) gewerbliche Schlachtungen (GS)		
		b) Großbetrieb i.S.v. § 24 Abs. 1 TV-Fleischuntersuchung (GB)		
		Außerdem erfolgt ggf. eine Unterscheidung zwischen Gebühr mit Trichinenuntersuchung und ohne Trichinenuntersuchung (ohne TU), da in amtlich anerkannten kontrollierten Betrieben die TU-Pflicht für Schweine wegfällt		
	5.4.1	Kleines Federwild (fällt derzeit nicht an)		
	5.4.2	Kleines Haarwild		
		a) GS	6,01 €/Tier	
		b) GB	4,25 €/Tier	
	5.4.3	Laufvögel (fällt derzeit nicht an)		
	5.3.4	Landsäugetiere		
	5.4.4.1	Schwarzwild*		
		aa) GS	44,00 €/Tier	
		ab) GS (ohne TU)	15,38 €/Tier	
		ba) GB	6,04 €/Tier	
		bb) GB (ohne TU)	5,46 €/Tier	
		* "Ohne TU" im Sinne dieser Tarifstelle bezieht sich auf Schwarzwild, welches mit mitgeliefertem Trichinenuntersuchungsergebnis erworben wurde.		

**Kostenverzeichnis ab 01.05.2024**  
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau  
gültig ab dem 01.05.2024

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	Deckelung GS
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
7.IX.11/	5.4.4.2	Wildwiederkäuer a) GS b) GB	19,23 €/Tier 6,82 €/Tier	
	5.4.5	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.3.1 bis 5.3.4 werden Auslagen erhoben		
	<b>8</b>	<b>Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung</b>		
	<b>8.4</b>	<b>Fleischuntersuchung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und ggf. Nr. 2 (einschl. und Laboruntersuchungen) einschl. Kennzeichnung (Abgabe kleiner von erlegtem Wild)</b>  a) ohne Trichinenuntersuchung b) mit Trichinenuntersuchung	27,88 €/Tier 50,00 €/Tier	
	<b>8.5</b>	<b>Trichinenuntersuchung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist, auch bei eigener Anlieferung durch den Jagdtausübungsberechtigten (Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild)</b>  a) Probenahme durch amtlichen Tierarzt b) Probenahme durch beauftragten Jäger	45,00 €/Unters. 45,00 €/Unters.	
	<b>8.7</b>	<b>Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 oder Fleischuntersuchung nach § 7a Abs. 2 Alternative 1 (einschließlich der Tiere, Entfernung, Getrennthalten und ggf. Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten benahmen und Laboruntersuchungen) einschl. Kennzeichnung, soweit kein Fall der Tarif-Stelle 5.2, 5.3 oder 8.4 vorliegt (Hausschlachtung, von erlegtem Großwild für den eigenen häuslichen Verbrauch)</b>  a) Rindfleisch - Ausgewachsene Rinder - Jungrinder  b) Einhufer-/Equidenfleisch  c) Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von - weniger als 25 kg - mindestens 25 kg  d) Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von - weniger als 12 kg - mindestens 12 kg	50,00 €/Tier 50,00 €/Tier  50,00 €/Tier  34,82 €/Tier 34,82 €/Tier  23,39 €/Tier 23,39 €/Tier	

**Kostenverzeichnis ab 01.05.2024**  
des Landratsamtes Altötting für die Fleisch- und Geflügelfleischbeschau  
gültig ab dem 01.05.2024

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	Deckelung GS
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
7.IX.11/		e) andere Paarhufer	22,65 €/Tier	
		f) Zuchtkaninchen	14,66 €/Tier	
		g) Wildkaninchen und Hasen	14,66 €/Tier	
		h) Schwarzwild (Fleischuntersuchung mit Trichinenuntersuchung)	50,00 €/Tier	
		i) Wildwiederkäuer	27,88 €/Tier	
	8.8	<b>Trichinenuntersuchung nach § 7a Abs. 2 Alternative 2, soweit keine untersuchung durchzuführen ist und kein Fall der Tarif-Stelle 8.5 auch bei eigener Anlieferung durch den Jagd ausübungs berechtigten (Verwendung von erlegtem Großwild für den eigenen häuslichen</b>		
	a) Probenahme durch amtlichen Tierarzt	45,00 €/Unters.		
	b) Probenahme durch beauftragten Jäger	45,00 €/Unters.		